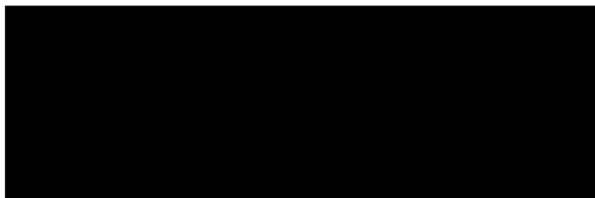




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 21. April 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Externe Beteiligungen an Gesetzgebungsverfahren während der 16. Legislaturperiode**

BEZUG Ihr Antrag vom 3. April 2023

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/23/10126**

DOK **2023/0386383**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wö 

Ihre E-Mail vom 3. April 2023 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet

Unter Bezugnahme auf das IFG bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

„sämtliche Behörden, Ministerien, Verbände, externe Stellen oder Ähnliches, die bei den Gesetzgebungsverfahren der 16. Legislaturperiode bei Länder- und Verbändeanhörungen beteiligt wurden, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Gesetzgebungsverfahren“

Ihr Antrag ist für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt. In erster Linie liegt es im eigenen Interesse der antragstellenden Person, den Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass der Antrag von der informationspflichtigen Stelle bearbeitet und das Begehren erfüllt werden kann. Die begehrte amtliche Information muss für eine sachgerechte Bearbeitung hinreichend

deutlich umschrieben werden (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 7 Rn. 23). Aus der Natur der Sache folgt, dass der Antrag erkennen lassen muss, zu welchen konkreten Informationen der Zugang gewünscht wird (vgl. Brink/Polenz/Blatt/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 7 Rn. 12), sodass die Behörde - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen bei ihr vorhanden sind.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die erwünschten Dokumente werden teilweise mit lediglich pauschalen Schlagwortangaben umschrieben. Die von Ihnen begehrte Auflistung bezieht sich auch auf „*sämtliche [...] externe Stellen oder Ähnliches, die bei dem Gesetzgebungsverfahren der 16. Legislaturperiode bei Länder- und Verbändeanhörungen beteiligt wurden*“.

Es ist nicht eindeutig feststellbar, welche Informationen Sie mit „*externe Stellen oder Ähnliches*“ überhaupt begehren. Eine zielführende Recherche nach etwaigen erfassten amtlichen Informationen ist anhand Ihrer Angaben nicht möglich.

Ich rege daher eine Präzisierung Ihres Begehrens an.

Selbst wenn durch Ihre Stellungnahme Ihr Begehren hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung wäre, würde es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr um eine gebührenfreie einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handeln. Dafür wäre schon der zu erwartende Rechercheaufwand zu hoch. Zu Ihrem weitgefassten Antrag müsste voraussichtlich eine Vielzahl von Referaten aus verschiedenen Abteilungen des BMF eingebunden werden. Der Umfang des Bearbeitungsaufwands ist derzeit jedoch noch nicht genauer absehbar.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrags wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Zudem möchte ich Sie bereits jetzt darauf hinweisen:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG), soweit keine Ausschlussgründe entgegenstehen. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf

Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Auch ist eine Behörde nach dem IFG grundsätzlich nicht zu einer inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, d. h. insbesondere auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung im Sinne der Erstellung einer „*Aufschlüsselung der bei den Gesetzgebungsverfahren der 16. Legislaturperiode bei Länder- und Verbändeanhörungen beteiligten Stellen*“ - also eigens nach Ihren Vorgaben - verpflichtet. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet. Ihr Antrag wäre voraussichtlich bereits dahingehend abzulehnen.

Ich bitte Sie daher um Konkretisierung Ihres Antrags sowie um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Sollte ich bis zum **19. Mai 2023** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelkräftigen Bescheides erfolgen.

Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

